

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1899)
Heft: 29

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Jährlich Fr. 6. —
Halbjährlich Fr. 3. —
Franko durch die ganze Schweiz:
Jährlich Fr. 6. —
Halbjährlich Fr. 3. —
Für das Ausland:
Jährlich Fr. 9. —

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Stiftungsgebühr:
10 Ets. die Bettstelle oder deren Raum,
(8 Pf. für Deutschland).
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark.
Briefe und Gelder franko.

Das Glockengeläute der katholischen Kirchen

und die

„schickliche“ Zivilbestattung nach Schweizer. Bundesrecht.

(Fortsetzung.)

II.

Dieser Standpunkt des Bundesrates ist in mehrfacher Richtung rechtlich anfechtbar. Er fordert das Glockengeläute der katholischen Kirche bei Beerdigungen von Katholiken als ein Recht. Wir haben daher nicht zu untersuchen, was seitens der Katholiken bittweise gestattet werden könnte oder nicht; nur die Rechtsfrage ist also zu prüfen.

Als im Jahre 1536 die Berner dem kurz vorher eroberten katholischen Waadtland die Reformationsordnung aufzwangen, verboten sie in derselben u. a. auch das Geläute für die Hingeschiedenen als einen eiteln katholischen Brauch,¹⁾ und heute wird von dem gleichen Orte aus den Katholiken der Schweiz anbefohlen, auch bei Beerdigungen von Reformierten zu läuten, weil ohne ihr Geläute die Be-
stattung keine „schickliche“ sei:

Rechtsquelle der bundesrätlichen Rekursentscheidung ist einzig Art. 53, Abs. 2 B.=V. Es kann sich demnach nur um die Frage handeln, ob diese Entscheidung auf dem Wege einer korrekten Interpretation zu gewinnen sei. Diese Frage ist zu verneinen.

Zunächst ist auffällig, daß ein allgemein lautender Verfassungsartikel verschiedene Rechtswirkungen in den einzelnen Ortschaften haben soll, abhängig von der dort waltenden Übung oder, besser gesagt, abhängig von der Übung innerhalb einer Kirchengemeinde, ohne daß ein Wort davon in dem Artikel steht. Sache der Interpretation ist es, den wirklichen Inhalt eines Gesetzartikels festzustellen und es ist Regel, daß dieser Inhalt aus dem Gesetze selber unmittelbar und vollständig erkannt werden könne. Eine darüber hinausgehende Auslegung ist Fortbildung des Rechts, also gesetzgeberische Funktion, zu welcher der Bundesrat nicht befugt ist (Art. 85, 89 B.=V.) Thatsächlich ist nun der Bundesrat über den Wortlaut und Sinn des Art. 53, Abs. 2 B.=V. hinausgegangen.

Ein bei den Akten liegendes Gutachten des Herrn Professor Dr. A. Heusler in Basel sagt über den Fall Willens: „Die Beerdigung ist nach katholischem und evangeli-

¹⁾ Vergl. A. Verdel, histoire du Canton de Vaud, ad. Lausanne 1850. II. 45.

ischem Kirchenrecht eine religiöse und kirchliche Handlung und darum verwendet man dabei die dem Gottesdienst gewidmeten Sachen, die Kirchen, die Glocken u. s. w. Daß die kirchliche Gemeinschaft, die diese Sachen zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse und zur Ausübung ihrer gottesdienstlichen Handlungen angeschafft hat, sie auch einzig zu ihrem Gottesdienst verwenden, also in casu quo zur Beerdigung ihrer Mitglieder brauchen darf, scheint mir ein unanfechtbarer Schluß. Galt das ursprünglich auch für die Beerdigungsplätze, die schon durch ihre Bezeichnung als Kirchhöfe als zur Kirche gehörig gekennzeichnet waren, so hat da allerdings das moderne weltliche Recht und so auch die Bundesverfassung Art. 53 einen Einbruch gemacht und die Verfügung über die Begräbnisplätze den bürgerlichen Behörden zugewiesen, und das aus guten Gründen der Billigkeit und Toleranz. Aber eben nur die Begräbnisplätze; es soll ausgeschlossen sein, daß einer abseits von der allgemeinen Beerdigungsstätte bestattet werden muß, wo sein Grab Unbilden ausgesetzt ist und außerhalb des Friedens der gemeinsamen Ruhestätte liegt und damit dem Toten eine Mißachtung, ein Makel aufgedrückt wird. Aber das beschränkt sich auf die Begräbnisplätze und die in Art. 53 B.=V. geforderte schickliche Beerdigung kann sich nur darauf beziehen, daß auf dem gemeinsamen Friedhof beerdigt werden muß. Das folgt daraus, daß nur die Verfügung über die Begräbnisplätze den bürgerlichen Behörden zusteht, nicht aber die Verfügung über die Kirchen oder die Glocken zu Beerdigungen. Die schickliche Beerdigung kann sich bloß auf den Ort derselben beziehen, nicht auf die dabei üblichen gottesdienstlichen Handlungen und Gebräuche, die Sache der kirchlichen Gemeinschaften sind und wozu sie nach ihrem Belieben die ihr gehörigen Gegenstände verwenden können. Damit stimmt grundsätzlich der Bericht des Bundesrates vom 24. Mai 1875 (v. Salis, Bundesrecht II. Nr. 732) überein, wo es (das. S. 446) heißt: „Die Beerdigung mit kirchlichen Gebräuchen ist als eine That (zu der Versorgung des Begräbniswesens) zu betrachten, mit welcher sich die bürgerlichen Behörden in keiner Weise zu befassen haben.“ Das Glockengeläute muß aber als ein kirchlicher Gebrauch behandelt werden, er ist jedenfalls in der Sitte und Anschauung des Volkes als solcher angesehen. Ich bin daher der Ansicht, daß der Bundesrat in seinem Entscheide des Rekurses Willens über Wortlaut und Sinn des Art. 53 B.=V. hinausgegangen ist.“

Diese von Professor Heusler vertretene Auffassung wird nicht nur unterstützt durch den Umstand, daß der den zitierten Verfassungsartikel wiedergebende Art. 189, Ziff. 5 des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 12. März 1893 (übereinstimmend mit Art. 59, Ziff. 7 des frühern Gesetzes) ebenfalls nur von den Begräbnisplätzen spricht, sondern auch bestätigt durch geschichtliche Entwicklung des Zivilbeerdigungswesens überhaupt; diese vermag auch die Thatfache zu erklären, warum die Garantie einer schicklichen Beerdigung in der Verfassung des Bundes aufgenommen und nicht den Kantonen überlassen wurde.

Gestützt auf den unbestrittenen, weil jeder Religionsgenossenschaft wesentlichen Satz, daß die kirchlichen Vorteile Rechtsfolgen der Kirchenmitgliedschaft sind, hat schon in der ältesten Zeit die Kirche diese Vorteile nicht jenen Personen zugewendet, welche nicht in ihrer Gemeinschaft verstorben waren, und deshalb an ihrem Begräbnis sich nicht beteiligt, d. h. sie lehnte es ab, deren Leichen in ritueller Form auf dem von ihr benedizierten gemeinschaftlichen Beerdigungsplatz zu bestatten.¹⁾ Papst Leo I. drückte in einem Briefe²⁾ v. J. 458 diesen Satz folgendermaßen aus: „Mit denen, mit welchen wir im Leben nicht in der Gemeinschaft gestanden, können wir auch, wenn sie verstorben, keine Gemeinschaft pflegen; ihre Sache ist dem Gerichte Gottes anheim zu stellen.“ Dieser von der konstanten Praxis der Kirche bestätigte Satz des genannten Papstes ging in die vorgratianischen Rechtsammlungen, in das Dekretum³⁾ und in die Dekretalienammlung Gregors IX. (c. 12 X de sepulturis III, 28 von Innozenz III. v. J. 1200) über. Auch von der protestantischen Konfession wurde diese Praxis übernommen, wie ein Blick in deren ältere Kirchenordnungen belehrt.⁴⁾ Luther selbst spricht sich für diese Praxis in der denkbar herbsten Form aus.⁵⁾ So kam es, daß das Beerdigungswesen bei den Protestanten den Konsistorien überwiesen und das kirchliche Begräbnisrecht als *jus circa sacra* betrachtet wurde.⁶⁾ Die protestantischen Kirchenbehörden pflegten die Nichtprotestanten (Reformierte, Calviner, Katholiken) an einem abgelegenen Orte des Friedhofes (an der

Mauer desselben oder in einem Winkel) ohne Zeremonien begraben zu lassen.¹⁾ Die Ablehnung der kirchlichen Beerdigung bedingte aber noch keine *sepultura inhonesta*.²⁾ Nach dem westphälischen Frieden (Art. V, § 35) sollten auf den konfessionellen christlichen Friedhöfen auch Angehörige einer andern christlichen Konfession beerdigt werden, falls diese nicht eine eigene Begräbnisstätte am Orte besäßen würde, eine Bestimmung, die nicht überall gehandhabt wurde und eine Quelle vieler Streitigkeiten war.

Weiter als das Kirchenrecht beider Konfessionen ging das weltliche Strafrecht, welches (bis ins 19. Jahrhundert) noch eine schimpfliche Beerdigung in verschiedenen Formen als Straffolge kannte.³⁾ Demnach konnte man folgende Beerdigungsarten unterscheiden:

1. Die kirchliche Beerdigung (für die in der Gemeinschaft der Kirche Verstorbenen) gemäß katholischen bzw. protestantischem Ritus auf dem ordentlichen Kirchhof.

2. Die ehrliche, aber nicht kirchliche Beerdigung ohne kirchliches Zeremoniell an einem anständigen, aber nicht benedizierten Ort außerhalb der Gräberreihe der Konfessionsangehörigen.

3. Die unehrliche, aber menschliche Beerdigung, wobei der Leichnam in entehrender Weise (nicht über die Schwelle der Hauptpforte) hinausgetragen und durch den Scharfrichter an einem anständigen Orte bestattet wurde.

4. Die *sepultura asinina* (oder *canina*), d. h. die Beerdigung nach Art der Thiere an einem *locus famosus* (Fehmstatt, Galgenplatz, Rabenstein, Schindanger). Verschärft wurde diese Strafe öfters durch Aufhängen des Leichnams am Galgen oder Flechten aufs Rad.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Herz-Jesu-Vitane.

(Eingefandt.)

I. *Cor Jesu desiderium collum æternorum.*

Was oder wer ist unter den «*colles æterni*» zu verstehen 1. Gen. 49, 26. — 2. in Deut. 33, 15, — 3. in der Herz-Jesu-Vitane?

1. Was oder wer unter den «*colles æterni*» in Gen. 49, 26 zu verstehen sei, haben bis jetzt weder die Uebersetzer des Urtextes, noch die scharfsinnigsten Schrifterklärer mit Bestimmtheit ermitteln können. Targumin und Hieronymus verstehen darunter: «*matres* (sc. *uxores patriarcharum*: Saram, Rebeccam, Siam). Die chaldäische Uebersetzung hat statt «*colles æterni*» «*principes sæculi* i. e. *patriarchæ Abrahamo antiquiores*». Peschito und Jonathan sehen in den «*colles æterni*» Ismael, Esau filiosque Centuræ. Die LXX scheint die wirklichen Berge Palästinas

¹⁾ Vergl. Tertullian, Apolog. c. 39; Krauß, Roma sotter. II. c. 1; Binterim, Denkwürdigkeiten, Mainz 1838, B. 6, Abt. III, S. 486 ff.; Harduini Col. Concil. V. 1232; für die orientalische Kirche: Theophanes continuatus ed. Becker. Bonnæ 1835, p. 153.

²⁾ Jaffé, Regesta Pontificum Nr. 320; Epistola 167. opp. ed. Ballerini I. 1416: . . . horum causa judicio Dei reservanda est; . . . nos autem quibus viventibus non communicavimus, mortuis communicare non possumus.

³⁾ c. 1. Causa 24, qu. 2,

⁴⁾ Vergl. J. G. Böhmer, Jus eccles. Protestantium ed. Halæ 1717, II. 1069, und B. Carpzow, Jurisprud. consistorialis ed. Lipsiæ 1721, II. 586.

⁵⁾ Bei Carpzow a. a. O., q. 586, wonach Luther den Verächtern des göttlichen Wortes ein Begräbnis nicht bloß nicht kirchlicher, sondern schimpflicher Art (wie „Hund und Sau“ auf dem „Schindleisch“) zuerkennt. Vergl. Luthers Briefe, herausgegeben von J. R. Seidemann. Berlin 1856, VI. 207.

⁶⁾ Carpzow a. a. O. I. 14.

¹⁾ Carpzow, II. 588 f.; J. M. Eschenwecker, De eo quod justum est circa campanas, ed. Halæ Magdeb. 1739, p. 51.

²⁾ Böhmer a. a. O. II. 1073 f. und die dort zitierten Juristen.

³⁾ Geizer, Der Selbstmord, im Archiv f. R.-R., B. 62, 385 ff. und B. 65, 3 ff.; Liszt, Lehrb. d. d. Strafr. Berlin 1894, S. 130.

darunter zu verstehen. Dagegen sagt P. Franz Hummelauer, S. J.: «Personas, non colles contextus omnino exigit.... aut correctione opus est...» Ebenso unerklärt ist im Urtext die Stelle, welche die Vulgata mit: «donec veniret desiderium» wiedergibt: Hummelauer sagt: «Verte: usque ad spem collum æternorum.» Siehe *Cursus Scripturæ*, S., Parisii 1895, von mehreren Jesuiten herausgegeben.

2. Was unter den «colles æterni» in Deut. 33, 15 zu verstehen sei, ergibt sich klar aus dem Zusammenhange; es sind die natürlichen Berge Palästinas. Ein Teil des Segens für den Stamm Joseph soll sein: „Baumfrüchte der ewigen Hügel.“ Allioli erklärt: „Bergfrüchte, Wein, Del u. s. w.“, und verweist dann auf 1. Mos. 49, 26. Allioli sieht also hier eine Parallelstelle zu Gen. 49, 26, und das sicher mit Recht. Man lese nur beide Stellen im Zusammenhange. Moses wiederholt über den Stamm Joseph den Segen, welchen schon Jakob über die Person Josephs und dessen Nachkommen gesprochen hatte. Jakob hatte seinen Sohn Joseph von jeher mit besonderer Liebe geliebt, jetzt fühlte er sich auch zur Dankbarkeit gegen ihn verpflichtet; er wußte aber, daß Joseph von dem Vorzuge Juda's: Abnherr des Erlösers zu sein, ausgeschlossen sei; dafür wollte er ihn mit reichlichstem zeitlichen Segen entschädigen und faßte darum alles, was sein liebendes Herz an schönen und großartigen Ausdrücken finden konnte, zusammen und schüttelte es dem Joseph in den Schoß. Der sterbende Moses wiederholt den Segen zum Teile mit den gleichen Worten und diese gleichen Worte dürften nun wohl auch an beiden Orten den gleichen Sinn haben, so daß die zweite Stelle das Verständnis der ersten aufschließt. Ps. 75, 5 übergehe ich, weil dort ein anderer Ausdruck steht: «montibus æternis», welche wahrscheinlich ebenfalls der Erde und nicht dem Himmel angehören. Rom. 8, 22 kann nach der Feststellung des Sinnes der 18. Anrufung zur Betrachtung und Predigt darüber wohl verwendet werden.

3. Was oder wer ist unter den «colles æterni» in der Herz-Jesu-Vitanei zu verstehen?

Daß der Ausdruck: «desiderium collum æternorum» aus Gen. 49, 26 in die H.-J.-Vitanei hinübergenommen sei, ist klar, aber fast ebenso klar ist es, daß der Sinn nicht mitgenommen ist. Da aber, so weit ich die Sache untersuchen konnte, keine einzige der alten berühmten Uebersetzungen und kein gewichtiger Schrifterklärer die «colles æterni» der angeführten Stelle in den Himmel versetzt, so werden wir wohl auch die Wesen, welche in der H.-J.-Vitanei damit bezeichnet sind, auf dieser Erde suchen müssen. Haben vielleicht die Verfasser der Vitanei kraft der Ideenassoziation auch an die „Ewige Stadt“ und die sieben Hügel, auf welche sie erbaut ist, gedacht und in ihrem Gedanken das Haupt für das Ganze genommen? Sei dem, wie ihm wolle. Immerhin glaube ich, wir treffen es am besten, wenn wir unter den «colles æterni», deren Sehnsucht das Herz Jesu ist, zunächst die katholische Kirche verstehen. Man könnte also sagen: Sehnsucht der Kirche, — der

Gläubigen, — der Auserwählten, — der Kinder Gottes, oder etwas Gleichbedeutendes; auch bis zur Sehnsucht aller Geschöpfe könnte man es ausdehnen, nie aber würde ich dem: „Sehnsucht der Himmelshöhen“ beistimmen. (Schluß folgt.)

St. Thomasakademie in Luzern.

(Mitgeteilt.)

Mittwoch den 5. Juli hielt die Luzernische Thomasakademie ihre diesjährige öffentliche Schlußsitzung. Nach einem kurzen Eröffnungswort des hochw. Präsidenten Kaufmann hielt Hochw. Professor Wasmmer das Referat: „Ueber die Schriften von Theologieprofessor Gügler.“ Einleitend schilderte er die Zeitströmung, aus der die Person des berühmten Vertreters der Sailer'schule begriffen werden muß. Es ist die Zeit der Reaktion der Romantik gegen den Klassizismus. Auf dem Gebiet der Theologie trat die genannte Schule auf gegen die rationalisierende und leicht moralisierende Richtung des Josephinismus und betonte wieder energischer die Autorität der Kirche, besonders des Papsttums und das sogenannte „Mystische“, d. i. das Uebernatürliche im Christentum. In dieser kirchlichen Richtung nahm Gügler eine hervorragende Stellung ein.

Alois Gügler ist geboren 1782 als der Sohn einfacher Bauersleute in Ubligenschwil, Kt. Luzern. Er studierte in Einsiedeln bis 1798, dann in Solothurn 1801, wo er sich besonders um Poesie interessierte; 1802 in Luzern und von da zog er nach Landschut zu Sailer und Zimmer. 1805 wurde er zum Professor der Exegese an der theologischen Lehranstalt in Luzern gewählt, an welcher Stelle er (mit Ausnahme eines Jahres) bis zu seinem Ende verblieb; 1816 wurde er Chorherr am Stift St. Leodegar; 1822—1824 bekleidete er das Amt des Kirchenpräfecten an der Jesuitenkirche. Er starb den 28. Februar 1827, die Grabrede hielt ihm der Theologe Greith, der nachmalige Bischof von St. Gallen.

In seinem Lehrberuf und seiner Schriftstellerei verfolgte Gügler die Ziele der Sailer'schule: energisches Betonen der Autorität und des Uebernatürlichen im Christentum. Gleich seine erste Schrift: „Einige Worte zum Christentum und dessen Verhältnis zu den Thad. Müller'schen Schriften“ polemisiert gegen das verflachte Moralisieren in der Predigt und verlangt ein deutlicheres Hervorheben des spezifisch Katholischen und „Mystischen“. Der allzupersonliche Angriff gegen den hochgeachteten Kommissar zog ihm ein Jahr Suspension in der Lehrthätigkeit zu.

Eine fernere sehr polemische Schrift war die 1816 erschienene „Chemische Analyse und Synthese des M. Luz, Pfarrer in Läuelfingen.“ Darin wird die oberflächliche rein chronistische und mit Ausfällen gegen die Katholiken gespickte Geschichtsauffassung des protestantischen Pastors angegriffen und nach Weise einer chemischen Analyse geprüft und dagegen dann in einem zweiten Teil die höhere

christliche Geschichtsauffassung, die in der Geschichte gleichsam ein göttliches Drama erblickt, dargelegt.

Gleichsam die positive Weiterbildung dieser Gedanken ist dann die folgende Schrift: „Ziffern der Sphing oder Typen der Zeit und ihr Deuten auf die Zukunft. 1819.“ Die dunkle geheimnisvolle aber tiefsinnige Schrift ist eigentlich eine Philosophie der Geschichte in der Art des großen Görres. Danach hat jedes Volk in dem großen Drama der Geschichte seine bestimmte Aufgabe von der Vorsehung erhalten, so zwar, daß der Referent dabei etwas zu wenig die Freiheit betont findet. Der dadurch hervorgerufene Kulturfortschritt lasse sich durch gewisse geometrische Figuren Typen darstellen, die Gerade, das Dreieck, Viereck, die Ellipse, wovon die erste die Kindheit der Menschheit, die zweite die lebendige kämpfende Jugend, die dritte das starre Greisenalter, die vierte die Verbindung von Menschlichem und Göttlichem in der Geschichte symbolisiere. Dabei nehme die Kulturbewegung von der Jugend im Orient ihren Lauf nach Westen; aus dem Beruf eines Volkes lasse sich seine Zukunft deuten und da denn wird der Verfasser zum Propheten: die geistige Herrschaft nach Weise der Griechen in der alten Zeit, komme Deutschland zu, dessen Mond gleichsam die Schweiz bilde; die Weltherrschaft gehe über auf Amerika und Rußland, von Frankreich erwartet er nur Schlimmes. So ist die Schrift eine kühne Konzeption einer christlichen Geschichtsphilosophie, bei der im einzelnen manche Willkürlichkeiten und Phantasien mitgehen, die aber im ganzen eine wahrhaft großartige Auffassung der Geschichte darstellt.

Das eigentliche Lebenswerk des Verfassers aber, das in verschiedenen nach und nach erscheinenden Bänden (einiges sogar noch nach seinem Tod durch Prof. Widmer) herauskam, ist: „Die hl. Kunst oder die Kunst der Hebräer“ (1. Bd. 1814). Offenbar anknüpfend an die Abhandlung: „Vom Geist der hebräischen Poesie“ von Herder, den er auch in der Einleitung zitiert, erblickt er in der Poesie, resp. Kunst, die Darstellung des Göttlichen auf Erden, und dieses am meisten in der Kunst der Hebräer, in dem großen unter dem Wesen des Geistes Gottes entstandenen Kunstwerk der Bibel. Hier sei das Göttliche am meisten der Menschheit vermittelt und die Auffassung des Lebens und der Geschichte unter höchsten religiösen Gesichtspunkten gegeben, während die Litteratur der andern alten Völker, der Griechen und Römer, von nähern irdischen oft falschen Gesichtspunkten aus das Leben betrachte. Deshalb dürfe man bei der Auslegung der Schrift nicht nur am Buchstaben hangen, gleichsam wie an dem toten Antlitz einer Statue, sondern man müsse in diesen tiefen Geist dieser göttlichen Kunst eindringen, in deren welthistorischen Zusammenhang, in deren göttliche Züge und dann erhalte die Statue Geist und Leben. Es läßt sich nicht bestreiten, daß in dieser Auffassung viel Wahres liegt, das besonders gegen die moderne Hyperkritik Bedeutung hat, nur ist dabei etwas zu sehr Phantasie und subjektive Spekulation thätig.

Uebersieht man diese ganze Geistesethätigkeit, wozu

noch zwei Bändchen Gedichte kommen, so muß man sagen, Gögler war ein außerordentlicher genialischer Mann, der mit seinen zwei Kollegen Geiger und Widmer das Dreigestirn der Glanzperiode der Sailer Schule an der luzernerischen höhern Lehranstalt bildete. Er suchte Geist und wahres lebendiges Christentum zu bringen in eine rationalisierende Zeit. Er ist insofern ein Repräsentant der romantischen Richtung und hat darum in Sprache und Geistesrichtung viel ähnliches mit einem Görres und Schelling, ohne die Irrthümer des letztern zu teilen. Mit ihrem Wiederanknüpfen an die Traditionen des Mittelalters bereitete die Sailer Schule vor auf ein vertieftes Studium der mittelalterlichen Philosophie und Theologie, also eines hl. Thomas, über den sich an einer Stelle Gögler mit höchster Pietät ausspricht; und damit ist auch ein Zusammenhang zwischen ihm und den Bestrebungen der Thomasakademie geschaffen. An seinem Geist und Schwung können die Jüngern immer Anregung finden, während diese Aeltern, ein Glied in der Philosophia perennis, ihre Klärung in einem vertieften Studium des hl. Thomas gefunden hätten. — Der höchst interessante Vortrag wurde mit reichlichem Beifall belohnt.

Nach Vorlegung der neuesten thomistischen Litteratur nahm der hochw. Präsident die Aufnahme von 7 Ordinandi aus der Studienakademie in die große Akademie durch Ueberreichung des Diploms und der Statuten vor. Mit diesem Institut der Studentenakademie, die dies Schuljahr sehr gut besucht war und in welcher ein Ueberblick über die ganze Summa theol. durchgenommen, eine öffentliche Disputation abgehalten und eine Arbeit an der öffentlichen Sitzung am St. Thomastag vorgetragen wurde; sowie mit dem Uebtritt der Socii derselben aus dem Ordinandenkurs in die große Akademie ist nun auch eine lebensvolle Perennität in die nun schon bald zwanzig Jahre bestehende Thomasakademie hineingebracht, die schöne Früchte zu bringen verspricht.

Liturgische Kleinigkeiten ?*)

(Eingefandt.)

II.

Ob wohl die Publikation derselben großen Nutzen stiften wird? Fast möchten wir es bezweifeln. Aber immerhin, sie sind gut gemeint, stehen auf dem Boden der Wahrheit und bezwecken allseitig durchgeführte Einigkeit in der Liturgie; also Grund genug zu ihrer Publikation. — Das „Libera“, resp. die „Absolutio ad tumbam“ ist ein Anhang zur „Missa de Requiem“ und soll nicht auf eine Messe in anderer als schwarzer Farbe folgen. So lautet das Gesetz und es wurde in Nr. 11 der „Kirchenzeitung“ vom 13. März 1897 im Kirchenamtlichen Anzeiger ausdrücklich publiziert. Schon das allein wäre Grund genug

*) Der Anfang dieser verdankenswerten Artikelserie findet sich im vorigen Jahrgang der „K.-Z.“, Nr. 19, S. 147.

zur Befolgung der Vorschrift. Piller zitiert nicht weniger als sieben Dekrete, in welchen ausdrücklich das Libera nach der Messe vom Tage verboten ist. Schon am 18. Juni 1689 fügte die S. R. C. ihrer Entscheidung bei: «Et ita decrevit et in posterum omnino servari mandavit. Am 16. März 1833 wurde derselben Kongregation vorgestellt, daß an einem Orte seit mehr denn zwei Jahrhunderten der Gebrauch bestehe, am Sonntag nach Allerheiligen gleich nach dem vormittägigen Gottesdienste die «Absolutio ad tumbam» zu singen und es wurde «humillime» gebeten, diesen Gebrauch beibehalten zu dürfen wegen seines hohen Alters und um die Gläubigen durch die Abschaffung desselben nicht zu beleidigen. Trotz alldem lautete die Antwort ganz kategorisch «Negative.» Am 12. Sept. 1857 wurde noch einmal angefragt, ob denn das Libera nach der Tagesmesse nicht wenigstens gestattet sei, wenn der Priester die Messkleider ausziehe und so der ganze Ritus als etwas von der Messe vollständig Getrenntes erscheine. Die Antwort lautete wieder entschieden Nein! Und die Bischöfe werden ermahnt, mit Klugheit und Eifer dahin zu arbeiten, daß solche Gewohnheiten abgeschafft werden. — Der Wille des Gesetzgebers ist also ganz klar und bestimmt. Das Aufstellen der tumba und die Absolutio nach der Messe ist nur gestattet, wenn die Missa de Requiem gelesen oder gesungen wird. — Dagegen ist es gestattet, auf dem Grabe des Verstorbenen, also außerhalb der Kirche, auch nach der Tagesmesse ein Libera zu halten, mit Ausnahme aller Feste erster und zweiter Klasse, sowie der privilegierten Ferien, Oktaven und Vigilien. Ein solches Libera auf dem Grabe wird eben als Privatandacht betrachtet und soll dabei nur Chorrock ohne Stola getragen werden. (S. R. C. 11. Sept. 1847.) — Das wäre das Gesetz. Und nun die Praxis!

Sagen wir es nur gerade heraus! Das ist einer von den Punkten, in welchen am meisten gefehlt wird. Daß man an Sonn- oder Feiertag, wenn vor dem Gottesdienst eine Beerdigung stattgefunden, die tumba aufstellt und nach dem Hochamte Libera hält mit Gräberbesuch, gerade als wenn der ganze Gottesdienst für den Verstorbenen appliziert worden wäre, kommt vielleicht nicht mehr so oft vor. Aber gar nicht so selten sind die Kirchen, in welchen die tumba den ganzen Tag hindurch stehen bleibt, gleichsam als würde sie einen Teil des täglichen Kirchenschmuckes bilden; und so steht sie oft die ganze Woche hindurch ohne jede Rücksicht auf die Feste, die gefeiert werden. Ist es ja schon vorgekommen, daß sie während dem Abendrosenfranz vor ausgelegtem Sanctissimum stehen blieb!*) Noch häufiger jedoch kommt vor, was durch die oben angeführten Dekrete direkt verboten ist, daß nämlich die tumba hingestellt und die Kerzen an derselben angezündet werden, auch wenn die hl. Messe nicht schwarz gelesen wird; nachher wird das Libera gehalten, gerade wie wenn man ein feierliches Requiem gesungen hätte. (Solches hat Schreiber dies vor

gar nicht langer Zeit sogar an einem Feste zweiter Klasse gesehen und zwar an einem Orte, wo er es am wenigsten erwartet hätte. Nomina sunt odiosa!) — Aber, diese Praxis hat ja ihre guten Gründe! Hören wir! „Man hat's immer so gemacht und ich kann nicht so alte Gebräuche abschaffen.“ Hat man's wirklich immer so gemacht? Oder datiert das „immer“ etwa nur vom seligen Vorgänger? Aber wenn man's auch immer so gemacht hätte, so kann eine Gewohnheit nie rechtskräftig werden, welche dem klaren Buchstaben des Gesetzes widerspricht; besonders dann nicht, wenn der Gesetzgeber sogar Gewohnheiten, die über 200 Jahre alt sind, nicht dulden will. (Siehe Dekret vom 16. März 1833.) — Aber die Leute würden sich darüber aufhalten, wenn Jahrzeitmessen u. dgl. ohne Libera gehalten würden! So, so! Also die Leute sind die oberste Instanz in liturgischen und nicht der klar ausgesprochene Wille des Gesetzgebers. Dieses „Aufhalten“ ist meistens nicht halb so gefährlich. Einige Worte der Belehrung genügen, um gläubige Pfarrkinder mit der Neuerung zu versöhnen. (Experto credite!) — Aber man muß doch den Willen des Stifters erfüllen und diese verlangen ein Libera. Distinguo. Der Wille der Stifter muß erfüllt werden, wenn er in Uebereinstimmung ist mit dem Willen der Kirche. Will der Stifter aber etwas, was dem Willen der Kirche entgegen ist, dann ist doch offenbar der Wille der Kirche maßgebend. Eine Stiftung, in welcher etwas verlangt wird, was dem Geheze der Kirche widerspricht, kann ja schon überhaupt von keiner kirchlichen Behörde angenommen werden. Wo kämen wir hin, wenn der Wille der Stifter über der Kirche stünde? — Endlich, wenn ich das Libera auslasse, so müssen die armen Seelen darunter leiden! Nur langsam mit dieser Einrede! Wer teilt den armen Seelen die Früchte unserer Gebete und Opfer aus? Offenbar Gott selbst. Gute Werke, die für die armen Seelen hilfebringend sein sollen, müssen doch Gott wohlgefällig sein. Kann ein Werk Gott wohlgefällig sein, wenn es (an und für sich noch so gut) in direktem Widerspruch mit der von Gott uns gesetzten kirchlichen Autorität verrichtet wird? Schlußfolgerung und Anwendung auf unseren Fall ergeben sich von selbst. (Vergleiche: Piller, Manuale liturgiæ romanæ, ed. 4. pag. 311, 312 u. 313.)

(Fortsetzung folgt.)

Kirchen-Chronik.

Solothurn. (Eingef.) Da die Zeit herangerückt ist, wo die Einzüge für das Studentenpatronat für dies Jahr wieder vorgenommen werden und bald vollendet sein sollten, möchten wir die freundliche Bitte an die hochw. Pfarrämter des Kantons Solothurn richten, den Eingaben ihrer Beiträge an die Einzüger der Bezirke genau und detailliert auch die Namen der Spender und Wohlthäter beizugeben. Die Einzüger haben laut Reglement ein Journal über ihre Einnahme zu führen, um sie dem Kassier auf seine Ein-

*) Natürlich nicht mit brennenden Kerzen.

zugliste zu übergeben. Letzterer soll dann dieselben genau nach den Bezirken in seiner Rechnung verzeigen. Auch sind ihm dann beim Versenden des jährlichen gedruckten „Berichtes samt Rechnung“ die detaillierten Adressen doch unerlässlich notwendig.

Margau. Der hochw. Herr Pfarrer Arnold Döbeli von Muri ist anlässlich seines 25. Pfarrjubiläums zum Ehrenkämmerer des hl. Vaters gewählt worden. Ad lustra multal

Deutschland. Im bairischen Landtag hat das Zentrum die Mehrheit wieder erhalten, die es von 1869 bis 1893 hatte. Es hat jetzt 83 von 159 Mandaten (bisher 73), indem es 13 Sitze gewann und (in Straubing) 3 Sitze verlor. Die katholische Presse hebt hervor, daß die Bedeutung dieses Sieges weit hinausreicht über die große historische Bedeutung der Wahlen von 1869, die den Sturz der liberalen Kammerwahlen brachte: denn jetzt ist der völlige Zusammenbruch des bairischen, durch alle Künste der Wahlkreisgeometrie noch erhaltenen Liberalismus erfolgt. Die Liberalen verlieren mit 22 Sitzen die Städte; ihre Erbschaft tritt der konsequente Vertreter des Liberalismus, der Sozialismus, an.

Frankreich. Vor fünf Monaten wurde in Lille der Schulbruder Flamidien unter der Anschuldigung eines Lustmordes verhaftet, was sofort von Liberalen und Sozialisten zu Kundgebungen und schlimmen Ausschreitungen gegen die Brüderschule, andere kirchliche Anstalten und die Katholiken im allgemeinen ausgebeutet wurde. Der sozialistische Gemeinderat suchte die Eltern zu bewegen, ihre Kinder aus den kirchlichen Schulen zu nehmen. Für die Liberalen und Sozialisten stand von vornherein die Schuld Flamidiens fest; ihre Presse hegte wütend in dieser Richtung — ganz wie „Libre Parole“ u. s. w. von Anbeginn Dreyfus als überführten Missethäter hinstellten und auf den Tod gegen ihn hekten. Der Vorrichter Delalé verkündete öffentlich die Schuld Flamidiens, als er kaum die Untersuchung begonnen hatte — ganz wie der Kriegsminister Mercier bezüglich Dreyfus. Delalé beging mehrfach Ungefehllichkeiten und führte die Untersuchung dergestalt, daß eine zweite notwendig wurde. Eines Tages z. B. wurde Flamidien unter Drohungen von mehreren Polizisten aus dem Gefängnis gerissen, längere Zeit in eine dunkle Zelle gesperrt und dann in einen hell erleuchteten Saal geführt, wo eine Menge Ärzte, Wärter, Aufseher und Polizisten einen Tisch umstanden, auf dem die Leiche des ermordeten Knaben Joveau lag. Das Gesicht wurde ganz besonders von den Lichtstrahlen getroffen, die Augen öffneten sich und starrten Flamidien an, welcher entsetzt niedersank, um dann aber, trotz der Drohungen Delalés und des Staatsanwaltes, seine Unschuld zu beteuern. Einer der Hülsärzte hatte die Verzerrungen des Gesichtes durch elektrische Strömung und gewisse Handhabungen hervorgebracht. Selbst Dreyfuslerische Blätter, welche zu den heftigsten Hekern gegen Flamidien

gehörten, tabelten diese schauderhafte Mache. Wegen der Wichtigkeit des Falles — d. h. weil die Sozialisten, Liberalen und auch die Behörden eine Verurteilung haben wollten — wurde der Anklagekammer die Strafkammer des Appellhofes zugesellt. Und trotzdem lautet nun die gemeinsam gefaßte Entscheidung auf „Einstellung des Verfahrens wegen Mangels jeglichen Thatbestandes“. Die Entscheidung wurde Flamidien mitgeteilt und derselbe sofort entlassen. Als Flamidien sprechen wollte, schrie ihn der Staatsanwalt an: „Keinen Protest! Ich verkündige Ihnen Ihre Freilassung“. Der Bruder entgegnete mit aller Ruhe: „Ich protestiere nicht, aber ich sage: Ehre sei Gott!“ In der Brüderschule herrschte natürlich große Freude; alle begaben sich sofort in die Kapelle, um Gott zu danken und das Magnificat zu singen. In der Stadt wurde verbreitet, die Brüder wollten Flamidien ein Ehrenmahl bereiten. Nun zogen einige Tausend Sozialisten und Liberale vor das Haus des „Echo du Nord“, um Hoch zu rufen, weil dieses Blatt stets bitter gegen Flamidien gekämpft, denselben in nichtswürdigster Weise verleumdet und schließlich gesagt hatte, die Entscheidung der Anklagekammer habe allgemeine Entrüstung und Entsetzen hervorgerufen — ganz wie im Dreyfusfalle. Dann zogen die Gassenjungen vor das Haus der Blätter „La Croix“ und „Dépêche“ und warfen ihnen die Fenster ein. Die gesamte Polizei und auch Truppen mußten aufgeboten werden, um die Ordnung herzustellen. („Köln. Volksztg.“)

Oesterreich. Im katholischen Tirol, speziell in dessen Hauptstadt Innsbruck, macht sich eine deutschnationale Bewegung nach dem Herzen der Fro, Wolff und Schönerer bemerkbar. Man hat den altgermanischen heidnischen Kultus zum Mittelpunkt des Zusammenschlusses gewählt und daraufhin eine Sonnenwendfeier veranstaltet, zur Freude jener wütenden Politiker, die am liebsten zum Wobanskult zurückkehrten und es tief bedauern, daß die „christliche Pfaffenreligion an die Stelle unserer alten Religion“ getreten ist. Wenn die zuständigen kirchlichen Behörden vor diesem Treiben warnen, so erfüllen sie nur ihre Pflicht.

Kleinere Mitteilungen.

Eine Wahrheit, die kein Katechet vergessen darf. Der ersten Erzählung in seinem „Buch der Kinder“ stellt der spanische Schriftsteller P. Luis Coloma S. J., dessen Werke so großes Aufsehen erregten, als Motto folgende Worte voran:

„Pflanzt die Idee des Guten in die Herzen der Kinder, auch wenn sie sie nicht verstehen. Die Jahre werden sie ihnen zum Verständnis bringen und sie in ihrem Herzen prächtig erblühen lassen.“

Es dürfte nicht überflüssig sein, diese Wahrheit den Katecheten recht zur Beherzigung zu empfehlen. Mancher meint, es müsse alles erklärt sein und müht sich vergeblich ab, den Kleinen Dinge begreiflich zu machen, die ihnen einfach mit Autorität und Wärme eingeprägt zu werden brauchen; erklären heißt oft verwirren!

Kirchenfeindliche Presse in Tirol. In einem Mahnwort des Fürstbischofs von Brixen, Dr. Simon Aichner, an die Katholiken lesen wir: „Wie lange werdet ihr müßig zusehen, wie die Feinde der Religion nicht nur eure patriotischen Gefühle verletzen, euren heiligen Glauben verschmähen und öffentlich entehren? Unter den Blättern der Landeshauptstadt, welche jener Versammlung (einer „Los von Rom“-Versammlung, in welcher Christus verächtlich „Galiläer“ und seine Heilslehre Mythe genannt wurde), ihre Sympathien entgegenbrachten oder nachgehendes Beifall zollten, tritt eines ganz auffallend in den Vordergrund, dasjenige, welches sich „Scherer“ nennt. Es ist zu bedauern, daß dieses Blatt, welches durch Ungezogenheit und rohe Ausbrüche gegen unsern heiligen Glauben sich ostentativ hervor-thut, Leser und Unterstützung findet. Die anti-religiöse Haltung macht dieses Blatt zu einem schon an und für sich verbotenen und ich erkläre, daß jeder, der dieses Blatt liest, bezahlt oder wie immer unterstützt, eine Gewissenspflicht arg verletzt. Katholische Männer von Innsbruck! Einiget euch zur Verteidigung des euch „überlieferten Glaubens“, lasset euch und euren Nachkommen das, was das wertvollste Gut, das kostbarste Kleinod eines Volkes und jedes Einzelnen ist, von modernen Ungläubigen nicht rauben, nicht beschimpfen und nicht öffentlich der Verachtung preisgeben! Es einiget euch die gemeinsame Gefahr! Brixen, am 30. Juni 1899.“

Katholisch ist gut sterben. Der jüngst verstorbene spanische Staatsmann Emilio Castelar, der als der Führer des spanischen Freiidentums galt, ließ, als sein Hausarzt ihn darauf aufmerksam machte, daß er sich auf den Tod vorzubereiten habe, einen Priester rufen, und beichtete lange. Als er die Absolution empfangen hatte, betete er mit lauter Stimme und küßte inbrünstig das Kreuzifix, das ihm der Geistliche an die Lippen hielt. Dann empfing er auch die hl. Kommunion und die letzte Delung. Die Organe der geheimen Gesellschaften in ganz Europa aber sind mit diesem echt katholischen Ende jenes republikanischen Staatsmannes sehr unzufrieden, den sie durchaus als den Ihrigen zu betrachten gewohnt waren.

Litterarisches.

On nous communique, pour en rendre compte, les VIII^e et IX^e rapports de la Société fribourgeoise de patronage pour les détenus libérés: brochure de 25 pages avec le titre: „**Condamné n'est pas damné**“ (Fribourg, impr. E. Bonny 1898.)

La société fribourgeoise de patronage des détenus libérés, fondée en 1887, est née, comme les autres sociétés de même nom, de cette généreuse et chrétienne pensée de travailler au relèvement des criminels désireux de se réhabiliter. Oeuvre difficile, pour laquelle il n'est pas superflu d'être soutenu par un puissant patronage. Lorsqu'à l'expiration de sa peine les

portes de la prison lui sont ouvertes, le détenu, libre désormais, se trouve souvent dans la plus difficile des conditions; son casier judiciaire le suit partout; il frappe et les portes se ferment: personne ne consent volontiers à engager un repris de justice; la réprobation de tous l'entoure et le monde le rejette comme le rebut de la société. Il ne lui reste plus qu'à retourner dans la seule compagnie qui l'accepte, celle des malfaiteurs, et voilà comment beaucoup retombent par une sorte de nécessité, faute de soutien et d'encouragement.

Et cependant l'expérience a prouvé que même dans ces âmes déchues, il survit encore de bonnes inclinations et que le sens moral n'y est pas éteint; souvent même, chez les plus jeunes surtout, la faute ou le crime n'ont pas été le fruit mûr d'une volonté perverse, mais bien plutôt le résultat irréflecti de l'entraînement de la passion, un oubli ou une surprise. La société de patronage vient en aide à ces détenus libérés par le don de vêtements, de billets de chemin de fer; elle leur cherche des places, leur procure du travail, surtout les encourage et les protège par une surveillance vigilante, afin d'écarter de leur chemin les nouvelles occasions du mal. Au cours de son double exercice 1897 et 1898, la société s'est occupée de 34 libérés; sur ce nombre, il s'en est trouvé 19 *récidivistes*, dont 3 étaient à leur 2^e récidive, 2 à la 3^e et 1 à la 4^e.

Ce résultat, important déjà pour une œuvre si difficile, n'est pas le dernier terme des espérances de la société; déjà elle s'occupe de susciter la fondation d'une association semblable de dames pour les détenues.

Maint prêtre aura, trop souvent hélas, l'occasion de s'occuper de pareils sujets; il trouvera dans cette brochure de précieux renseignements et dans la Société un auxiliaire dévoué.

„Deutscher Hausjahrgang“ in Wort und Bild. Katholische illustrierte belletristische Zeitschrift. Mit den Gratisbeilagen: Aus der Zeit für die Zeit und Für die Frauenwelt. 25. Jahrgang. Wochennummer-Ausgabe: Pro Quartal M. 1. 80. Heftausgabe: 18 Hefte à 40 Pfg. Regensburg, Verlag von Fr. Pustet.

Das 13. Heft dieser beliebten katholischen Zeitschrift bringt mit der Novelle: Der Rock des Pfandverleihers und der Erzählung: Fräulein Hermine von M. Radkersberg-Radnisi zwei Arbeiten von hervorragendem litterarischem Werte; Otto von Schaching liefert in der kleinen Erzählung: Der Fuchs einen interessanten Beitrag zur Kenntnis der Pyrenäenbewohner. Ueber Schülerreisen plaudert Prof. Dr. Meyer in sehr anregender Weise, P. Cölestin Wolfsgruber gibt in dem Aufsatz: Die Wienerhimmelspforte ein Stück alt-Wiener Geschichte, D. Hirt setzt seine interessanten Spanischen Bilderbogen fort, E. Isolani erzählt Allerlei vom Sammelsport, in Wort und Bild schildert E. D. das herr-

lich gelegene Kloster Attel am Inn, daran reiht sich ein Nekrolog des kürzlich verewigten Patriarchen Stephan Peter X. Azarian in Konstantinopel. Unter den zahlreichen, durch saubere Ausführung sich auszeichnenden Vollbildern ragt insbesondere: Die Spendung der letzten Delung in den Katakomben, nach dem Gemälde von Cecarini hervor, das eine sterbende junge Martyrin darstellt, wie sie von dem greisen Priester mit dem heiligen Oele gesalbt wird.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für Peterspfennig:

Von Pfessingen Fr. 10, Pfaffnau 25, Bettwil 5. 65, Gebensdorf 14. 30, Au 27. 50, Burg 3, Liesberg 15, Eich 25, Steinebrunn 13. 50.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 20. Juli 1899.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1899.

	Fr.	Gt.
Uebertrag laut Nr. 28:	24,742	45
Kt. Aargau: durch Hochw. Herrn Pfarr.-Ref. Seiler in Klingnau, Legat von sel. Fr. Anna Mayenfisch	100	—
Kt. St. Gallen: Bruggen 320, Waldbüch 450	770	—
Kt. Luzern: Stadt Luzern, von Jgf. Sch.	50	—
Horn, Hauskollekte durch Hw. Hrn. Pf. Furrer	648	—
Meggen, Pfarrkollekte	180	—
Biznau.	52	—
	26,542	45

Die Inländische Mission sei den hochw. Pfarrämtern und den Katholiken der Schweiz für's zweite Halbjahr wieder dringlichst empfohlen. Wie ersichtlich, trug bis jetzt die Sammlung der „ordentlichen Beiträge“ etwas über Fr. 26,500 ein, aber Fr. 55,000, sohin mehr als das Doppelte, sind mit Abschluß der zweiten Quartalszahlung bereits verausgabt. Möge also der Wohlthätigkeitsfönn nicht ermüden.

Der Kassier: J. Duret, Propst.

*) In Nr. 28 ist bei der Gabe aus dem Thurgau die Pfarrei S u l g e n zu ergänzen.

Pfrundauschreibung.

Eine **Kaplaneipfründe**, verbunden mit Kantorstelle am Kollegiatstifte **Veromünster**, wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Einkommen 1800—2200 Fr. ohne Applikationspflicht, nebst Pfrundhaus, Garten und genügend Holz. Von den hochw. Herren Bewerbern wird Fertigkeit im Choralgesang und Orgelspiel verlangt; die besonderen Pflichten können beim Stiftsekretariat eingesehen werden; Anmeldefrist bis 25. Juli. — Kollator der Pfründe ist das 1661. Kapitäl.

Gasthaus und Pension Flüeli, 740 Meter über Meer, Kt. Obwalden.

In gesunder, schöner aussichtsreicher Gegend, am Geburts- und Wohnort des sel. Niklaus von der Flüe.

Pension bloß für katholische Herren.

(S2165Lg) 67°

Helbling, Kaplan.

Eine große Auswahl katholischer Gebetbücher in allen Preislagen

ist soeben angelangt und in unserem Bureau zum Verkauf ausgelegt.

Buch- und Kunst-Druckerei Union.

Die Buch- und Kunst-Druckerei Union hält für alle römisch-katholischen Pfarrämter stets zu billigen Preisen vorrätig: weiße Couverts mit aufgedruckter Adresse der bischöflichen Kanzlei in Solothurn.

Ein französischer Theologe,

im zweiten Jahr, sucht eine Stelle als Hauslehrer (Répétent) in der deutschen Schweiz. Für diesen Dienst würde er sich mit Kost und Logis begnügen. unter der Bedingung, daß er zugleich die Gelegenheit hätte, sich in der deutschen Sprache zu vervollkommen. 77

Ein Höhenkurort sucht für Juli oder August einen turbedürftigen

geistlichen Herrn,

starke Ermäßigung des Pensionspreises. Gesl Anfragen unter U 2362 Lz an 70°) Gaasenslein & Vogler, Luzern.

Wer hat zwei ältere Statuen in Rokoko-stil, ungefähr 1^m—1^m hoch und braucht sie in seiner Kirche nicht mehr? Erwünscht ist: St. Josef und St. Jakob. Statt des letztern vielleicht ein Bischof. Eine arme Gemeinde wäre dankbar dafür. Auskunft bei der Expedition der „Kirchenzeitung.“ 75°

Eine durchaus solide, tüchtige Tochter, mittleren Alters, sucht gelegentlich Stelle zu Geistlichen. Sehr gute Zeugnisse stehen zu Diensten. 76°

Kirchen-Teppiche.

Neueste Sachen in gotischem und romanischem Styl, billigst bei

J. Bosch,

Mühlenplatz, Luzern.

Muster franko.

12¹⁰